



A 45

Sechsstreifiger Ausbau zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach

Unterlage 19.4

FFH-Vorprüfung

- DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“

Stand: Februar 2017

| | |
|--|--|
| <p>Aufgestellt: Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dezernat A 45</p> <p>i.A. Dezernent</p> <p>Dillenburg, den</p> | |
| | |

Inhaltsverzeichnis**Seite**

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf..... | 1 |
| 1.2.1 | Rechtliche Grundlagen | 1 |
| 1.2.2 | Verfahrensablauf..... | 1 |
| 1.3 | Methodik..... | 2 |
| 1.4 | Datengrundlagen | 2 |
| 2 | Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele | 3 |
| 2.1 | DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ | 3 |
| 2.1.1 | Übersicht über das Schutzgebiet..... | 3 |
| 2.1.2 | Schutzgegenstand | 3 |
| 2.1.3 | Erhaltungsziele | 3 |
| 2.1.4 | Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen | 4 |
| 2.1.5 | Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes im Untersuchungsraum..... | 4 |
| 2.1.6 | Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-GebietenDe .. | 4 |
| 3 | Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren | 6 |
| 3.1 | Vorbemerkung..... | 6 |
| 3.2 | Beschreibung der Planung..... | 6 |
| 3.3 | Beschreibung der Baumaßnahme im Bereich des FFH-Gebietes | 8 |
| 3.4 | Wirkfaktoren | 8 |
| 4 | Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben | 9 |
| 4.1 | FFH-Gebiet DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ | 9 |
| 4.1.1 | Eventuell betroffene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie..... | 9 |
| 4.1.2 | Eventuell betroffene Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie | 9 |
| 4.1.3 | Eventuelle Betroffenheit von sonstigen für die Erhaltungszielen relevanten Strukturen | 10 |
| 4.1.4 | Zusammenfassung | 10 |
| 5 | Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch andere Pläne und Projekte | 11 |
| 6 | Fazit | 12 |
| 7 | Literatur und Quellen | 13 |

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Dezernat A45 Planung und Bau plant den sechsstreifigen Ausbau der A 45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach. Der Ausbauabschnitt liegt zwischen den AS Dillenburg und AS Herborn-West. Auf Grund der erheblich gestiegenen Verkehrsbelastungen wird es erforderlich, mehrere Abschnitte der A 45 auf sechs Spuren zu erweitern. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um den 6-streifigen Ausbau des Streckenbereiches A 45 von Betriebs-km 136,7 bis Betr.-km 139,2. Der Ausbau erfolgt auf der westlichen Seite, da die A 45 in Fahrtrichtung Dortmund bereits drei Fahrspuren hat. Im Bereich von Betriebs-km 135,42 bis 136,2 erfolgt die grundhafte Erneuerung der Fahrbahn. Weiterhin wird die Entwässerung im Zuge des Ausbaus nach den neusten Vorgaben geplant und ein Regenrückhaltebecken gebaut.

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens befindet sich kein FFH-Gebiet.

Im Einwirkungsbereich befinden sich das FFH-Gebiete DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“.

Das FFH-Gebiete DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ wird durch die Baumaßnahme nicht direkt durch eine Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt. In der vorliegenden FFH-Vorprüfung muss geklärt werden, ob die Einleitungen durch das Regenrückhaltebecken Einfluss auf das FFH-Gebiet haben. Sollte dies der Fall sein, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig

1.2 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist als so genannte Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) das erste umfassende Rahmengesetz zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union.

Die FFH-Richtlinie verpflichtet Deutschland wie alle EU-Mitgliedsstaaten, die natürliche Artenvielfalt zu sichern und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes (kohärentes) Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie umfassen. Außerdem umfasst das Netz „Natura 2000“ auch die von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. C 103, S. 1) ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebiete.

Die rechtliche Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie ist in Deutschland durch das Gesetz zur Änderung des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2349) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) erfolgt. Die Umsetzung der FFH-Richtlinie ist ebenfalls durch das Zweite Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) vollzogen worden.

Aktuell sind beide Richtlinien im Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 verankert.

1.2.2 Verfahrensablauf

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das einer behördlichen Entscheidung bedarf und das einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG beinhaltet. Somit stellt es ein „Projekt“ im Sinne der FFH-Richtlinie dar.

Aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit der Umsetzung in § 34 BNatSchG ergeben sich die Anforderungen hinsichtlich der Prüfung von Plänen und Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung. Die Erhaltungsziele beinhalten gemäß Art. 4 (4) FFH-Richtlinie „... die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II ...“.

Die Anforderungen an die Verträglichkeit gelten nicht nur für Pläne und Projekte innerhalb des Schutzgebietes, sondern auch für solche, deren Auswirkungen von außen in das Gebiet hineinwirken. Innerhalb des Verfahrens nach § 34 BNatSchG werden bis zu drei Phasen - FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-Ausnahmeprüfung - unterschieden, denen unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen und die gesondert zu dokumentieren sind.

Die FFH-Vorprüfung hat anhand einer überschlägigen Prognose die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht zweifelsfrei auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten beeinträchtigt. Die FFH-Vorprüfung bedarf keinesfalls des Beurteilungsniveaus, das bei der ggf. durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung anzulegen ist.

1.3 Methodik

Die Erarbeitung der Vorprüfung erfolgt in enger Anlehnung an den "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau" (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004).

Dieses Gutachten stellt eine aktuelle Arbeitshilfe zur Durchführung von richtlinienkonformen Verträglichkeitsprüfungen nach Art. 6 (3) FFH-Richtlinie bzw. nach § 34 (1, 2) BNatSchG und von Ausnahmeverfahren nach Art. 6 (4) FFH-Richtlinie bzw. nach § 34 (3-5) BNatSchG dar und hat das Ziel, die Rechtssicherheit der damit verbundenen Arbeits- und Entscheidungsschritte zu erhöhen.

Darüber hinaus wurde die Veröffentlichung „FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2005) berücksichtigt.

1.4 Datengrundlagen

Die Untersuchung erfolgt in erster Linie anhand folgender Unterlagen:

- Übersichtskarte und Gebietsliste der Natura 2000-Gebiete in Hessen (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2013);
- Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2008);
- Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“, Stand: Oktober 2011 (REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN 2011b);
- Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ (BÜRO-GEMEINSCHAFT FÜR FISCH- & GEWÄSSERÖKOLOGISCHE STUDIEN BFS 2006);
- Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“, Entwurfsfassung vom 15.11.2016 (BFS 2016);
- Flora-/Faunagutachten zum 6streifigen Ausbau zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach im Zuge der A 45 (PLANWERK 2012);

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

2.1 DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“

2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet stellt ein naturnahes, strukturreiches Fließgewässersystem von guter Wasserqualität als Lebensraum für die Groppe dar. Es ist zudem Projektgebiet der Wiederansiedlung des Lachses¹. Es hat eine Größe von 93,97 ha und erstreckt sich über eine Höhe von 220 bis 340 m ü. NN.

Die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes sind gefährdet durch Feinsedimentierung im Gewässer, die bestehenden Wehre und eine geringe Wasserverschmutzung.

2.1.2 Schutzgegenstand

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*;
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe bis alpinen Stufe (hier Subtyp 6431);
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*);
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*);
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*);
- *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*);

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- Groppe (*Cottus gobio*);
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

- Arten des Anhangs V der FFH-Richtlinie: Edelkrebs.

2.1.3 Erhaltungsziele

Gemäß der Anlage 3a der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen gelten für das Schutzgebiet folgende Erhaltungsziele:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik;
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen;
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auentypischen Kontaktlebensräumen.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushaltes.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes;
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
-

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen;
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik;
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen.

Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern;
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden.

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern;
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden.

2.1.4 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ liegt ein Maßnahmenplan im Entwurf vor (BFS 2016).

2.1.5 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes im Untersuchungsraum**Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

Gemäß der Grunddatenerfassung 2006 kommen innerhalb des Untersuchungsraumes keine Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet vor.

Das FFH-Gebiet befindet sich außerhalb des Untersuchungsraumes des Projektes.

Bei Begehungen der Dill wurden hingegen nahezu entlang der gesamten Dill der Lebensraumtyp *91E0 nachgewiesen.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Grunddatenerfassung 2006 wurden Vorkommen der Groppe im Bereich der Dill festgestellt.

2.1.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Die dem FFH-Gebiet DE-5215-306 im Untersuchungsraum am nächsten gelegenen Natura 2000-Gebiete stellen die FFH-Gebiete DE-5215-305 „Krombachswiesen und Struth bei Sechshelden“ und DE-5215-308 „Wald und Grünland um Donsbach“ dar. Von im Untersuchungsraum relevanten funktionalen Beziehungen zwischen den FFH-Gebieten DE-5215-306 und DE-5215-305 ist nicht auszugehen, da die im Untersuchungsraum gelegenen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes DE-5215-306 überwiegend durch Erlen- und Eschenbestände sowie Hochstaudensäume entlang der Dill gekennzeichnet sind. Im FFH-Gebiet DE-5215-305 stellen hingegen Offenlandlebensräume die maßgeblichen Lebensraumtypen dar.

Zwischen den FFH-Gebieten DE-5215-306 und DE-5215-308 ist insofern von funktionalen Beziehun-

gen auszugehen, dass z. B. charakteristische Arten des Lebensraumtyps *91E0 entlang der Dill auch den nahe gelegenen Lebensraumtyp 9130 im FFH-Gebiet DE-5215-308 als Teilhabitat nutzen. Dies ist jedoch weit außerhalb des Projektbereiches der Fall.

3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Vorbemerkung

Die vorliegende FFH-Vorprüfung beschäftigt sich mit den möglichen Auswirkungen des 6streifigen Ausbaus der A45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach sowie dem Ausbau des Parkplatzes und des Neubaus eines Regenrückhaltebeckens.

3.2 Beschreibung der Planung

Als Quelle für die nachfolgenden Ausführungen wurde der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zum 6streifigen Ausbau des A45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach bei Dillenburg (HESSEN MOBIL 2017) herangezogen.

Strecken- und Verkehrscharakteristik

Der hier betrachtete Bereich der A 45 umfasst die Strecke zwischen der Anschlussstelle Dillenburg und den Parkplätzen Hirschkopf/Burger Hain. Er beginnt mit der Fahrbahnüberleitung etwa bei Betriebs-km 135,2 und endet nach der Fahrbahnüberleitung am Bauende etwa bei Betriebs-km 139,195.

Im Bereich Betriebs-km 135,415 bis 136,215 (in Stationierungsrichtung nach AS Dillenburg bis ca. 100 m vor TB Marbach) ist die Strecke bereits 6-streifig (RQ 37,5) ausgebaut. In diesem Bereich soll eine grundlegende Erneuerung mit einem RQ 36,0 inkl. Anpassung an die aktuell geplante Gradienten und die neue Fahrbahnachse sowie die Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen erfolgen. An diesen Abschnitt schließt sich der Ersatzneubau der Talbrücke Marbach an.

Im Bereich Betriebs-km 136,765 bis 139,195 (ca. 50 m hinter TB Marbach bis vor Parkplatz Hirschkopf / Burger Hain) ist die Strecke 5-streifig (RQ 33,5) ausgebaut. In diesem Bereich soll in Fahrtrichtung Dortmund (3 Fahrstreifen) eine grundlegende Erneuerung inkl. Anpassung an die geplante Gradienten und Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen stattfinden. In Fahrtrichtung Hanau wird die Fahrbahn um einen Fahrstreifen auf drei Fahrstreifen erweitert.

Zwischen der AS Dillenburg und über die Talbrücke Lützelbach hinaus bis zu den Parkplätzen Burger Hain bzw. Hirschkopf soll die A 45 einen durchgehenden 6-streifigen Streckenquerschnitt aufweisen. Zur Anwendung kommt dabei der RQ 36. Der im vorliegenden Verfahren geplante Abschnitt entfaltet selbst keine direkten verkehrlichen Wirkungen, da er keine Verbindung zwischen zwei Anschlussstellen herstellt. Nach der Vorgabe des BMVI vom 12.10.2010 waren aber im Rahmen der Verkehrsuntersuchung und der daraus folgenden Immissionsberechnung die Verkehrszahlen für einen vollständigen 6-streifigen Ausbau der A 45 zugrunde zu legen.

Entwässerung

Das über die Längs- und Querneigung oder in Mulden gesammelte Oberflächenwasser wird künftig in naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken geleitet und dort nach dem derzeitigen Stand der Technik mechanisch gereinigt. Leichtstoffabscheider in den Becken verhindern eine Verunreinigung der Dill und des Lohrbachs durch Öl oder andere wassergefährdende Leichtflüssigkeiten. Durch die geplante Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtungen können die Umweltbeeinträchtigungen gegenüber dem heutigen Zustand² wesentlich verringert werden.

2 Der heutige Zustand ist dadurch gekennzeichnet, dass das auf der Autobahn anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die Dammböschungen versickert oder über die Mittelstreifenentwässerung sowie über Entwässerungsmulden entlang der Autobahn ungereinigt und ungedrosselt in die Dill gelangt.

Ausbau Parkplatz Gaulskopf

Der vorhandene Parkplatz Gaulskopf wird innerhalb der vorhandenen Eigentumsgrenzen zu einer PWC-Anlage ausgebaut, um die Zahl an Lkw-Stellplätzen auf der Fahrtrichtung Hanau entlang der A 45 in dieser Anlage von heute 6 auf > 20 zu erhöhen. Durch den Bau einer WC-Anlage und die Anordnung eines Lärmschirmes in Form eines Steilwalles bzw. einer Gabionenwand zur A 45 wird die Qualität der Stellplätze für Lkw zur Einhaltung der Ruhezeiten erhöht.

Lärmschutz

Gemäß lärmtechnischer Berechnung sind im betrachteten Bauabschnitt folgende bauliche Lärmschutzanlagen des aktiven Lärmschutzes vorzusehen:

Tabelle 1 Lärmschutzanlagen

| Bezeichnung | Beginn Bau-Km | Ende Bau-Km | Länge m | Höhe m | Konstruktionsart |
|----------------------------|---------------|-------------|---------|--------------------|---|
| LSW LA 01 "Am Köppel" | 0+300 | 0+550 | 250 | 5,00 über Fb.-rand | LSW analog RiZ LS-1 inkl. Höhenabstufung (absorbierend) |
| LSW LA 02 "Vogelstange" | 1+485 | 1+970 | 485 | 8,00 über Fb.-rand | LSW analog RiZ LS-1 inkl. Höhenabstufung (absorbierend) |
| LSW LA 03 "Feldbachhof" | 2+112 | 2+990 | 788 | 5,00 | LSW analog RiZ LS-1 inkl. Höhenabstufung am Bauanfang (absorbierend) |
| LSW LA 04 "Steilwall PWC" | 2+190 | 2+345 | 155 | 3,75 | LSW analog RiZ LS-1 inkl. Höhenabstufung Steilwall bzw. Gabionenwand (absorbierend) |
| Parkplatz Gaulskopf | 2+190 | 2+345 | 155 | 3,75 | LSW analog RiZ LS-1 inkl. Höhenabstufung am Bauanfang (absorbierend) |

Die bereits in den Baurechtsverfahren der Talbrücken Marbach und Lützelbach genehmigten Lärmschutzanlagen finden in dieser Betrachtung keine Berücksichtigung mehr.

Hinweise zu Bauwerken und Änderungen im Wegenetz

- **Bauwerk Talbrücke Marbach**

Der Ersatzneubau der Talbrücke Marbach wurde bereits in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren behandelt. Derzeit befindet sich die Talbrücke im Bau.

- **Bauwerk Talbrücke Lützelbach**

Der Ersatzneubau der Talbrücke Lützelbach wurde bereits in einem gesonderten Plangenehmigungsverfahren behandelt. Derzeit befindet sich die Talbrücke im Bau.

- **Bauwerk ÜF Köppel und ÜF Wirtschaftsweg**

Die vorhandenen Brückenbauwerke der querenden Straßen werden nicht verändert und wurden bei der Ausbauplanung der A45 berücksichtigt.

- **Leitungsanpassungen**

Durch den Ausbau des Parkplatzes Gaulskopf mit einer WC-Anlage sind Leitungsanschlüsse erforderlich. Diese werden unterhalb der A45 in Richtung Dillenburg verlegt (Schutz des Bannwaldes wird beachtet) und dann an die bestehenden Leitungen der Stadt angeschlossen.

Baustelleneinrichtungsflächen/Arbeitsstreifen

Geplanten Baustelleneinrichtungsflächen sind derzeit nicht bekannt. Der Ausbau der A45 erfolgt in "Vor-Kopf-Bauweise" mit einem beidseits der A45 gelegenen Arbeitsstreifen von ca. 5 m je nach topographischer Lage und Biotopstruktur.

3.3 Beschreibung der Baumaßnahme im Bereich des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet DE-5215-306 wird von der Baumaßnahme nicht direkt betroffen. Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme im Gebiet.

Lediglich durch die Einleitung des gedrosselten und gesammelten Oberflächenwassers durch das Regenrückhaltebecken muss eine Betrachtung der Betroffenheit des FFH-Gebietes erfolgen. Hierbei wird besonders auf die Salzeinträge geachtet.

3.4 Wirkfaktoren

Die potenziellen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme können generell in

- baubedingte Auswirkungen
- anlagebedingte Auswirkungen
- betriebsbedingte Auswirkungen

unterschieden werden.

Als **baubedingte Auswirkungen** werden alle Wirkungen bezeichnet, die zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Als solche können - bezogen auf die direkte oder indirekte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete – keine Auswirkungen genannt werden, das das FFH-Gebiet weit genug von der Baumaßnahme entfernt liegt.

Flächenverluste, Veränderung der abiotischen Standortfaktoren und stoffliche sowie nichtstoffliche Einwirkungen durch Lärm, Licht, Erschütterung und Abgasbelastung aufgrund des Baubetriebes (Personen- und Fahrzeugbewegungen) können ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen sind solche, die sich auf das Vorhandensein des Bauobjektes zurückführen lassen. Relevant für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind vor allem der Verlust von Flächen, die dauerhaften Veränderung von Vegetationsstrukturen sowie das erhöhte Kollisionsrisiko für diverse Tierarten.

Eine direkte anlagebedingte Beeinträchtigung kann aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes zum Projekt ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes sind die von den Verkehrsbewegungen und den Unterhaltungsmaßnahmen ausgehenden negativen Auswirkungen oder Belastungen, wie Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume und der hier vorkommenden Arten durch Verlärmung und Lichteinwirkung; Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume und der hier vorkommenden Arten durch Stoffeinträge und Kollisionsgefährdung von diversen Tierarten mit dem Verkehr auf der neuen Straße (vgl. BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN 2010a).

Eine Verlärmung oder Lichteinwirkungen können aufgrund der Distanz zum Projekt ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen sind auch Kollisionsgefährdungen, da es sich hier lediglich um eine Einleitung von Oberflächenwasser in das FFH-Gebiet handelt.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

4.1 FFH-Gebiet DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“

4.1.1 Eventuell betroffene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

Erhaltungsziele:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen;
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik;
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen.

Prognose der Beeinträchtigungen:

Das FFH-Gebiet liegt räumlich so weit von der Baumaßnahme weg, dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps ausgeschlossen werden kann.

Das gleiche gilt für baubedingte Flächenverluste durch Baustraßen und Lagerflächen.

Während der Bauarbeiten am 6streifigen Ausbau der A45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach entstehen durch Baufahrzeuge, sonstige Bautätigkeiten usw. sowie die Abbrucharbeiten an der Bestandsstrecke stoffliche Emissionen und Stäube, die zu Stoffeinträgen führen können. Da das FFH-Gebiet jedoch räumlich so weit von der Baumaßnahme entfernt liegt, sind Eintragungen nach aller Voraussicht nicht zu erwarten.

Stoffliche Einträge können auch betriebsbedingter Herkunft sein und zu Beeinträchtigungen des gegenüber Stickstoffeinträgen/Salz empfindlichen Lebensraumtyps (vgl. BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN 2012) führen. Diese Einträge sind jedoch nur durch die Sammlung und Vorklärung mit Hilfe des Regenrückhaltebeckens möglich. Nur durch die Einleitung des gesammelten Oberflächenwassers in die Dill kann ein Eintrag von Stickstoff und Salz (Chloriden) erfolgen. Um den Salzeintrag ins Gewässer beurteilen zu können, wurde ein Gutachten (HESSEN MOBIL STRAßEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT GELNHAUSEN (2016)) erstellt. Nähere Ausführungen dazu sind unter Punkt 4.1.2 Groppe zu finden.

4.1.2 Eventuell betroffene Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziele:

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern;
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden.

Prognose der Beeinträchtigungen:

Das FFH-Gebiet liegt räumlich so weit von der Baumaßnahme weg, dass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps ausgeschlossen werden kann.

Das gleiche gilt für baubedingte Flächenverluste durch Baustraßen und Lagerflächen.

Anlagebedingte Funktionsverluste der Dill als Habitat der Groppe z. B. durch Beschattung können ebenfalls ausgeschlossen werden, da auch hier der räumliche Zusammenhang zwischen dem FFH-Gebiet und der Baumaßnahme fehlt.

Während der Bauarbeiten am 6streifigen Ausbau der A45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach entstehen durch Baufahrzeuge, sonstige Bautätigkeiten usw. sowie die Abbrucharbeiten an der Bestandsstrecke stoffliche Emissionen und Stäube, die zu Stoffeinträgen führen können. Da das FFH-Gebiet jedoch räumlich so weit von der Baumaßnahme entfernt liegt, sind Eintragungen nach aller Voraussicht nicht zu erwarten.

Stoffliche Einträge können auch betriebsbedingter Herkunft sein und zu Beeinträchtigungen der gegenüber Stickstoffeinträgen/Salz empfindlichen Groppe (vgl. BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN 2012) führen. Diese Einträge sind jedoch nur durch die Sammlung und Vorklärung mit Hilfe des Regenrückhaltebeckens möglich. Nur durch die Einleitung des gesammelten Oberflächenwassers in die Dill kann ein Eintrag von Stickstoff und Salz (Chloriden) erfolgen. Um den Salzeintrag ins Gewässer beurteilen zu können, wurde ein Gutachten (HESSEN MOBIL STRAßEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT GELNHAUSEN (2016)) erstellt. Demnach zeigen die abgeschätzten Jahresmittelwerte bei maximalem Tausalzeinsatz sehr deutlich, dass es zu keiner langfristigen Schädigung der Gewässerorganismen kommen wird. Der ermittelte Chlorid-Gehalt im Vorfluter bleibt in diesem Fall deutlich unterhalb der Vorgabe des Entwurfs zur neuen Oberflächengewässerverordnung (Beschluss vom 16.12.2015) von 50 mg/l im Jahresmittel für den sehr guten Gewässerzustand. Auch die Abschätzung des 3-Tages-Mittelwertes lässt die Schlussfolgerung zu, dass es hinsichtlich der Belastung mit Chlorid-Einträgen zu **keiner Beeinträchtigung** kommen wird.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Groppe Fließgewässer bis in die Brackwasserregion hinein besiedelt und somit durch eine gewisse Toleranz gegenüber einer Salinität des Wassers gekennzeichnet sind (vgl. BfN 2014).

Bachneuenauge (*Lampetra planeri*)

Zum Vorkommen des Bachneunauges im Schutzgebiet und dessen Erhaltungszustand liegen im Standard-Datenbogen keine Angaben vor. Im Rahmen der Grunddatenerfassung im Jahr 2006 konnte die Art nicht im Schutzgebiet nachgewiesen werden, so dass von keinem Vorkommen im Wirkraum auszugehen ist.

4.1.3 Eventuelle Betroffenheit von sonstigen für die Erhaltungszielen relevanten Strukturen

Eine Betroffenheit von sonstigen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes relevanten Strukturen ist derzeit nicht erkennbar.

4.1.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes vor allem durch anlagebedingte und baubedingte Funktionsverluste des Lebensraumtyps *91E0 sowie durch Stickstoffeinträge/Salze in diesen Lebensraumtyp ausgeschlossen werden können. Das gleiche gilt für die Groppe. Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.

5 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch andere Pläne und Projekte

Gemäß Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines geplanten Vorhabens auch andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen, die in Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen auslösen könnten. Im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung wurde daher geprüft, ob andere Pläne und Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiete haben könnten, vorliegen. Dazu wurden die folgenden Behörden um Bereitstellung von Informationen gebeten:

- Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat 53.1 beim Regierungspräsidium Gießen;
- Untere Naturschutzbehörde beim Land-Dill-Kreis.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass keine anderen Pläne und Projekte bestehen, die Auswirkungen auf die FFH-Gebiete haben könnten (vgl. REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN 2017, Lahn-Dill-Kreis 2013).

6 Fazit

Die FFH-Vorprüfung kommt im Rahmen ihrer Abschätzung zu dem Ergebnis, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiete DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen vorliegen.

Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird aufgrund der nicht eintretenden Beeinträchtigungen als nicht erforderlich angesehen.

7 Literatur und Quellen

Rechtliche Grundlagen, Verwaltungsvorschriften usw.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) m. W. v. 14.02.2012.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (Abl. L 20/7 vom 26.01.2010).

Sonstige Quellen

BfN - Bundesamt für Naturschutz (2014)

Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). Internet-Information: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

Planwerk (2012)

A 45 – 6streifiger Ausbau zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach. Flora-/Faunagutachten.

Bürogemeinschaft für fisch- & gewässerökologische Studien (BFS) (2006)

Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“, Stand: November 2006.

Bundesanstalt für Straßenwesen (2012)

Untersuchung und Bewertung von straßenbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope, Endbericht November 2012, Bearb.: Bosch & Partner, FÖA Landschaftsplanung, Ing.-Büro Lohmeyer, ÖKO-DATA.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004)

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Erarbeitet durch die Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie/Cochet Consult Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr/Trüper Gondesen Partner.

Europäische Gemeinschaft (2011b)

Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“, Stand: Oktober 2011. Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107/4.

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen (2016)

Stellungnahme A 45 Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden – Abschätzung und Bewertung der zu erwartenden Chlorid-Konzentrationen in der Dill (2016).

Hessen Mobil (2017)

A45 – 6streifiger Ausbau zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach bei Dillenburg. Vorentwurf/Feststellungsbericht - Unterlage 1 - Erläuterungsbericht.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2013)

Übersichtskarte und Gebietsliste der Natura 2000-Gebiete in Hessen. Internet-Information, abgerufen am 27.02.2017 unter: <http://www2.hmuelv.hessen.de/natura2000/Natura2000Hessen.htm>.

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2005)

FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN? Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2008)

Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008.

Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG (2012)

Verkehrsuntersuchung sechsstreifiger Ausbau der BAB A 45, Landesgrenze HE/NW-Gambacher Kreuz – Schlussbericht.

Lahn-Dill-Kreis (2013)

E-mail der Unteren Naturschutzbehörde (Abteilung Bauen und Umwelt, Fachdienst Natur, Planungsrecht, Naturschutzfachliche Aufgaben) vom 19.04.2013 zum Vorhandensein von anderen Plänen oder Projekten, die zu Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE-5215-305, DE-5215-306 und DE-5215-308 führen könnten.

Regierungspräsidium Giessen (2011b)

Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“, Stand: Oktober 2011.

Regierungspräsidium Giessen (2017)

E-mail der Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat 53.1 vom 20.02.2017 zum Vorhandensein von anderen Plänen oder Projekten, die zu Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE-5215-305 und DE-5215-306 führen könnten.